

# **Aufhebungsvereinbarung**

**zum Vertrag gem. § 140a SGB V  
zur Verbesserung des Zugangs, der Strukturen  
und der Versorgung von Patienten  
im Rahmen der haus- und fachärztlichen Versorgung  
(Versorgungsstärkungsvertrag)**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**

vertreten durch den Vorstand

– nachfolgend KV Nordrhein genannt –

**einerseits**

und

**der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH**

– nachfolgend KKH genannt –

**andererseits**

– gemeinsam **Vertragspartner** genannt –

## **Präambel**

Basierend auf den Beschlüssen der Arbeitsgruppe der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 21.02.2018 teilt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 23.03.2018 sowie das Bundesversicherungsamt mit Schreiben vom 22.03.2018 an die Vertragspartner mit, dass unter Berücksichtigung der geänderten Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörden der Vertrag gem. § 140a SGB V zur Verbesserung des Zugangs, der Strukturen und der Versorgung von Patienten im Rahmen der haus- und fachärztlichen Versorgung (Versorgungsstärkungsvertrag) zeitnah zu beenden ist. Obwohl die Vertragspartner nach wie vor der Überzeugung sind, dass der Versorgungsstärkungsvertrag rechtskonform ist, sind die Vertragspartner sich vor dem Hintergrund der geänderten Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörden und der daraus resultierenden Rechtsunsicherheit darüber einig, den Versorgungsstärkungsvertrag nach den nachfolgenden Regelungen einvernehmlich zu beenden und hierüber die teilnehmenden Ärzte sowie Versicherten im Vorfeld der Beendigung des Vertrages rechtssicher zu informieren.

## **§ 1 Vertragsaufhebung**

- (1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Versorgungsstärkungsvertrag vom 22.12.2017 sowie sämtliche Anlagen zum 30.04.2018 einvernehmlich beendet werden, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Anlage 5 des Versorgungsstärkungsvertrages (Modul 2 - Betreuung von (multimorbiden) Personen mit einer erhöhten Behandlungsintensität) mit Wirkung zum 31.03.2018 beendet.
- (3) Über die Beendigung des Vertrages wird die KV Nordrhein die am Vertrag teilnehmenden Ärzte informieren und der KKH zeitnah die Versichertenverzeichnisse zur Verfügung stellen, damit die eingeschriebenen Versicherten durch die KKH in geeigneter Form informiert werden können.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Beendigungszeitpunkt ihre vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen, insbesondere die bereits teilnehmenden Patienten vertragsgemäß weiterzubehandeln und die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

- (5) Weitergehende Verpflichtungen der Vertragspartner über die Beendigung des Vertrages hinaus bestehen nicht. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung über die Vergütung der noch während der Laufzeit des Vertrages erbrachten Leistungen gem. § 10 Abs. 2 des Versorgungsstärkungsvertrages vom 22.12.2017.
- (6) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Beendigung des Vertrages keine Schadensersatzansprüche der Vertragspartner untereinander auslöst.

## **§ 2**

### **Vertragliche Neugestaltung**

Die Vertragspartner beabsichtigen, zeitnah die Vertragsverhandlungen bzgl. des Abschlusses einer neuen vertraglichen Regelung aufzunehmen. Gleichzeitig streben die Vertragspartner an, eine Anschlussregelung über die Inhalte des Moduls 6 – Frühzeitige Diagnostik und Behandlung von Begleiterkrankungen des Diabetes mellitus zu etablieren.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt mit Unterschrift in Kraft.

Düsseldorf, Hannover, den 28.03.2018

## **Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein**

---

Dr. med. Frank Bergmann  
Vorstandsvorsitzender

---

Dr. med. Carsten König M. san.  
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

## **Kaufmännische Krankenkasse KKH**

---

Klaus Böttcher  
Hauptabteilungsleiter